

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz „Lieferkettengesetz“ Deutschland

Kundeninformation LkSG
März 2023

Wer ist davon betroffen?

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- ihre **Hauptverwaltung** (Obergesellschaft, ihren Verwaltungssitz oder eine **Niederlassung im Inland** haben
- in der Regel mehr **als 3.000 Arbeitnehmer** im Inland beschäftigen (gilt ab 01/2023).
- in der Regel mehr als **1.000 Arbeitnehmer** im Inland beschäftigen (gilt ab 01/2024).

Berechnung der Mitarbeiteranzahl:



Quelle: [BMAS - Lieferkettengesetz](#)

Was beinhaltet das Gesetz?

WAS BEINHALTET ES?

§ 3 Sorgfaltspflichten

Unternehmen sind dazu verpflichtet, die festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
4. die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

Quelle: [BMAS - Lieferkettengesetz](#)

WAS DROHT BEI NICHTERFÜLLUNG?

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** als die für die Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes zuständige Behörde, wird u. A. mit folgenden Befugnissen ausgestattet:

Betretens-, Auskunfts-, Einsichts- und Durchsuchungsrechte, Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Unternehmens. Auferlegung von Buß- und Zwangsgeldern, Sanktionsrechte

- **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§22)**
- **Zwangsgelder bis zu 50.000 EUR (§23)**
- **Bußgelder bis zu 800.000 EUR (§24)**
 - Verzehnfachung des Bußgeldes (8 Mio. EUR) bei bestimmten Tatbeständen
 - Für Unternehmen mit > 400 Mio. EUR Umsatz: 2% durchschn. weltweiten Jahresumsatzes der gesamten Gruppe

TÜV Rheinland GAP-Analyse zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Bei direkt betroffenen Unternehmen

▪ Risikomanagement		<input checked="" type="checkbox"/>
▪ Präventionsmaßnahmen		
▪ Abhilfemaßnahmen		
▪ Umsetzung in der Lieferkette		
▪ Zuständigkeit		<input checked="" type="checkbox"/>
▪ Grundsatzklärung		
▪ Beschwerdeverfahren		
▪ Transparenzbericht		

Bei indirekt betroffene Unternehmen

▪ Risikomanagement		<input checked="" type="checkbox"/>
▪ Präventionsmaßnahmen		
▪ Abhilfemaßnahmen		<input checked="" type="checkbox"/>
▪ Umsetzung in der Lieferkette		
▪ Zuständigkeit		
▪ Grundsatzklärung		
▪ Beschwerdeverfahren		
▪ Transparenzbericht		

Mit der **Gap-Analyse** werden:

- der **Reifegrad der Prozesse** und Vorgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten analysiert
- mehr als **130 Detailspekte** betrachtet
- vor **Ort Audits** in der Zentrale (HQ) und bei Tochter- und Verbundunternehmen (NL) durchgeführt
- Analysen durch unsere **Prozess-Experten** vorgenommen und bewertet

Im Anschluss erhalten Sie eine detaillierte Analyse in Form eines strukturierten, an den einzelnen Aspekten ausgerichteten **Auditberichts**.

Wie können wir Ihnen helfen?

Analyse

Bestimmung des Reifegrads der Prozesse und Vorgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Möglichkeiten:

- GAP Analyse
- Stakeholder Analyse
- Risikoanalyse

Konzept

Entwicklung eines unternehmensspezifischen **Ansatzes** zur Erfüllung der Anforderungen

Mögliche Ansätze:

- Erarbeiten einer individuellen Strategie / Konzept
- Prozess Einhaltung und Ermittlung der Verpflichtungen

Aufbau

Operative Umsetzung in den relevanten Bereichen und **Schulung** der Beteiligten

Mögliche Ansätze:

- Implementierung der Strategie
- Dokumentation
- Qualifizierungen / Trainings

Kontrolle

Regelmäßige Überprüfung der Anforderungen innerhalb des **Unternehmens** und bei den **Lieferanten**

Mögliche Ansätze:

- Lieferantenaudits (nach allen gängigen Standards oder nach individuellen Anforderungen; Code of Conduct)

Bericht

Laufende interne **Dokumentation** und jährliche externe **Berichterstattung** über Ergebnisse und Erfolge.

Mögliche Ansätze:

- Nachhaltigkeits-Bericht
- Management-Review
- Compliance Bericht
- Berichterstattung

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz / „Lieferkettengesetz“ Deutschland

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung

TÜV Rheinland Cert GmbH

E-Mail: customizedservice@de.tuv.com